

**Satzung der Stadt Zwickau
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes Neuplanitz
vom 21.12.1998**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. 1993, S. 301), zuletzt geändert am 14.12.1995 (SächsGVBl. 1995, S. 414) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl., S. 2253), zuletzt geändert am 23.11.1994 (BGBl. I, S. 3486) beschloss der Stadtrat der Stadt Zwickau in seiner Sitzung am 26.09.1996 folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 132 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

"Sanierungsgebiet Neuplanitz".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Plan mit Geltungsbereich im Maßstab 1 : 2000 vom 06.02.1996 abgegrenzten Fläche. Der vorgenannte Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

Das Gebiet wird umgrenzt im

Norden/Nord-Osten von

der Garagenbebauung auf dem Flurstück 969 und 182/6
der Kleingartenanlage auf dem Flurstück 1171
der Erich-Mühsam-Straße westlichen Straßenseite bis Flurstück 437
der Altbebauung an der Ernst-Grube-Straße nördliche und südliche Grundstücksgrenzen
der Altbebauung an der Gerhard-Hauptmann-Straße
der Altbebauung an der Hermann-Krasser-Straße

Osten/Süd-Osten von

der Rudolf-Breitscheid-Straße bis Pestalozzistraße
und weiter Rudolf-Breitscheid-Straße bis Flurstück 1085

Süden/Süd-Westen von

der Garagenbebauung auf dem Flurstück 1081
 den südlichen Grenzen der Flurstücke 1091 - altersgerechte Blöcke
 den südlichen Grenzen der Garagenbebauung Flurstück 1146
 dem Bahndammfuß ab Hochbehälter bis 400 m westlich

Westen/Nord-Westen von

200 m von der jetzigen Garagenbebauung Flurstück 1137 nach
 westlicher Richtung Flugplatzgelände Flurstück 841
 150 m an der westlichen Grenze des Flurstücks 320/7 in Richtung
 Kreuzung Galgengrundbach/Neuplanitzer Straße
 Kreuzung Galgengrundbach/Neuplanitzer Straße an Flurstück 912
 weiter nördlich gebietsauswärts, Fußweg rechte Seite bis
 Einmündung Erich-Mühsam-Straße entlang der
 Fernwärmefreileitungstrasse.

§ 2**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142
 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der Vorschriften der §§
 152 - 156 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer
 Bekanntmachung rechtsverbindlich.

1. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter
 Hinweis auf § 10 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

2. Gemäß § 246 a) Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 4
 BauGB gilt die mit Schreiben vom 23.05.1997 beantragte
 Genehmigung der Satzung spätestens mit dem 31.08.1997 als
 erteilt.

3. Hinweise:

A) Jeder kann kann die Satzung ab sofort in der
 Stadtverwaltung Zwickau, Stadtsanierungsbüro,
 Katharinenstr. 9 - 11, Zimmer 225, während der

Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

- B)** Gemäß § 215 BauGB sind eine Verletzung der § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von 7 Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zwickau geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- C)** Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf 1 Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, daß
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Zwickau, den 21.12.1998

Eichhorn
Oberbürgermeister